

Gesetz über die öffentlichen Ruhetage

Vom 26. September 1968

GS 24.111

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, in Erwägung, dass die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die öffentlichen Ruhetage überholt sind, beschliesst, gestützt auf § 18 der Staatsverfassung, als Gesetz:

I. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich im allgemeinen

¹ Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf alle Berufs- und Nichtberufstätigen sowie auf alle öffentlichen und privaten Betriebe im Kanton Anwendung.

² Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundes sowie die kantonalen und kommunalen Erlasse über den Ladenschluss, das Hausierwesen, das Wirtschaftswesen, das Kinematographenwesen und die öffentlichen Dienste.

II. Die öffentlichen Ruhetage

§ 2 Begriff

Öffentliche Ruhetage sind die Sonntage und die staatlich anerkannten Feiertage.

§ 3¹ Staatlich anerkannte Feiertage

¹ Staatlich anerkannte Feiertage im ganzen Kantonsgebiet sind: Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag und Stephanstag.

² Für Ostermontag, 1. Mai, Pfingstmontag, 1. August und Stephanstag bleibt § 5 Absatz 3 vorbehalten.

§ 4 Hohe Feiertage

¹ Fassung vom 23. September 2004 (GS 35.440), in Kraft seit 31. Januar 2005.

Hohe Feiertage sind folgende Sonn- und anerkannte Feiertage: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Bettag und Weihnachtstag.

III. Die öffentliche Ruhe

§ 5 Öffentliche Ruhe – a. im allgemeinen

¹ An den öffentlichen Ruhetagen sind untersagt:

- jede Arbeit, Betätigung oder Veranstaltung, die durch Lärm oder auf andere Weise die öffentliche Ruhe stört oder öffentliches Ärgernis verursacht;
- jede Störung des Gottesdienstes, namentlich durch geräuschvolle Veranstaltungen in der Nähe der Kirchen;
- Übungen und Inspektionen der Feuerwehren;
- die Jagd;
- der Warentransport, sofern dies die öffentliche Ruhe stört.

² ...¹

³ Absatz 1 Buchstaben a und d gelten nicht für den 1. Mai, den 1. August, den Oster- und den Pfingstmontag sowie den Stephanstag.²

⁴ Die Vollziehungsverordnung bestimmt, in welchen Fällen Ausnahmen bewilligt werden können.

§ 5a³ b. Schiessen

¹ Gottesdienste oder andere kirchliche Handlungen dürfen durch Schiesslärm nicht gestört werden.

² Das Schiessen an öffentlichen Ruhetagen wird eingeschränkt, wenn das Ruhebedürfnis in Wohngebieten es erfordert. Der Landrat erlässt nähere Vorschriften.

§ 6 c. an hohen Feiertagen

¹ An den hohen Feiertagen sind ausser den in § 5 Absatz 1 lit. a bis e genannten Betätigungen verboten:

- Schiessübungen, turnerischer Vorunterricht, Geländeübungen sowie Turn- und Sportveranstaltungen jeglicher Art;
- öffentliche Versammlungen und Umzüge nicht religiöser Art;
- das Offenhalten von Ausstellungen;
- Schaustellungen sowie öffentliche Konzert- und Theateraufführungen;
- öffentliches Tanzen, Kegeln und Preisjassen.⁴

¹ Aufgehoben am 5. Dezember 1977 (GS 26.709), mit Wirkung ab 1. Januar 1979.

² Fassung vom 23. September 2004 (GS 35.440), in Kraft seit 31. Januar 2005.

³ Ergänzung vom 5. Dezember 1977 (GS 26.709), in Kraft seit 1. Januar 1979.

⁴ Ergänzung vom 23. Juni 1982 (GS 28.167), in Kraft seit 1. Januar 1983.

² Die öffentliche Darbietung von Musikwerken ernsten Charakters sowie Ausstellungen kultureller Art sind gestattet.

§ 7 Befugnisse der Gemeinden

Die Gemeinden können andere als die staatlich anerkannten Feiertage als lokale Feiertage bezeichnen und für diese Bestimmungen zur Währung der öffentlichen Ruhe erlassen, soweit sie nicht zwingendem Recht des Bundes und des Kantons widersprechen.

§ 8 Verhältnis zu Bundesvorschriften

¹ Die in § 3 staatlich anerkannten Feiertage sind im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 des eidgenössischen Arbeitsgesetzes¹ den Sonntagen gleichgestellt.

² Sind auf Grund anderer Bundesvorschriften kantonale Feiertage festzulegen, so ist hiefür der Regierungsrat zuständig. Er hat hiebei nach Möglichkeit den Bestimmungen des § 3 Rechnung zu tragen.

IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

§ 9 Kontrolle

Der Gemeinderat überwacht in seiner Eigenschaft als Ortspolizeibehörde die Einhaltung der öffentlichen Ruhe an Sonn- und Feiertagen im Sinne dieses Gesetzes. Um Übelständen abzuhelpfen, kann die Mithilfe der Kantonspolizei angefordert werden.

§ 10 Strafbestimmungen

¹ Wer dieses Gesetz oder die dazugehörigen Erlasse übertritt, wird durch den Gemeinderat verwarnt oder mit einer Busse bestraft.

² Für die Umwandlung in eine Haftstrafe und den Weiterzug des gemeinderätlichen Entscheides an das Polizeigericht gelten die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes² betreffend die Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches (§§ 74/75³).

³ In schweren Fällen sowie bei Rückfall hat Anzeige an das Statthalteramt zu erfolgen. Das Polizeigericht des Bezirks kann den Fehlbaren mit Haft oder Busse bestrafen.

§ 11 Inkrafttreten, Vollzug

¹ Das Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf Beschluss des Landrates

¹ SR 822.11

² SGS 251

³ Heute: §§ 82 und 83 des Gemeindegesetzes (SGS 180), in Kraft seit 1. Januar 1972.

in Kraft.¹

² Der Landrat erlässt die Vollziehungsverordnung². Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

³ Alle mit dem vorstehenden Gesetz in Widerspruch stehenden kantonalen und kommunalen Bestimmungen werden aufgehoben. Aufgehoben ist insbesondere das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage vom 20. März 1905³.

¹ In der Volksabstimmung vom 1. Juni 1969 angenommen und auf den 1. Juli 1969 in Kraft gesetzt.

² SGS 547.1

³ GS 15.332